

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/20 94/05/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs3;

AVG §15;

AVG §39 Abs2;

AVG §44;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Enthält die Niederschrift vor der Baubehörde erster Instanz nicht den geforderten Vermerk über die Richtigkeit der Wiedergabe dieses Geschehens und entspricht sie daher insoweit nicht dem Gesetz (hier wäre dies nur dann der Fall, wenn der Vertreter der betreffenden Partei des Verfahrens noch bei Abfassung der Niederschrift anwesend gewesen wäre und diese mit dem im Akt enthaltenen Inhalt gefertigt hätte), so folgt daraus, daß die Niederschrift auch dann keinen vollen Beweis für die Richtigkeit des bezeugten Vorganges liefert, wenn gegen sie keine Einwendungen im Sinne einer Protokollrügen erhoben worden sind (Hinweis E 22.9.1987, 87/05/0117; hier hätte daher die Vorstellungsbehörde in der Begründung ihres Bescheides nach entsprechender Beweisaufnahme durch geeignete Feststellungen klarstellen müssen, welches Vorbringen die betreffende Partei, der Nachbar, in der Bauverhandlung tatsächlich erstattet hat, oder den Bescheid des Gemeinderates mangels hinreichender Entscheidungsgrundlagen im aufgezeigten Sinn infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufheben müssen).

Schlagworte

Beweismittel fehlerhafte Niederschrift
Begründungspflicht
Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemeinfreie
Beweiswürdigung
Verhältnis zu anderen Materien und Normen
Aufsichtsbehördliches Verfahren (siehe auch Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050294.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at